



Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung regelt das Vereinsleben innerhalb der einzelnen Abteilungen und gegenüber dem Gesamtverein.

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen sind von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu bestätigen.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen. Bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des Gesamtvereins zu leisten.
4. Jede Abteilung wird durch die*den Abteilungsleitende*n und ggf. eine*n Stellvertretende*n geleitet. Wird eine eigene Kasse geführt, ist eine*ein Ressortverantwortlicher für Finanzen zu wählen.
5. Die*der Abteilungsleitende muss auf Vorschlag vom Vorstand von der Mitgliederversammlung turnusgemäß bestätigt werden.
6. Ist die Funktion der*des Abteilungsleitenden unbesetzt, muss der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung durch Wahl in einer Abteilungsversammlung erfolgt.
7. Die Leitung einer Abteilung wird durch ihre Mitglieder gewählt. Altersgrenzen sind in der Satzung geregelt.
8. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
9. Der Abteilungsleitung obliegt insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebs, die Aufstellung und Meldung von Einzelmitgliedern und Mannschaften zu Wettkämpfen, die Pflege der Geselligkeit sowie die ordnungsgemäße Verwaltung zugewiesener Mittel, ggf. der Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und etwaiger Spenden. In Abteilungsversammlungen hat die*der Abteilungsleitende bzw. die*der Ressortverantwortliche für Finanzen über die Einnahmen und Ausgaben und den Stand der Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten der Abteilung Auskunft zu geben.
10. Soweit Sportverbände, denen Abteilungen angeschlossen sind, satzungsgemäß verlangen, dass die Verbandssatzung auch für diese Abteilungen verbindlich ist, sind diese Satzungen nicht nur für die Abteilungen, sondern auch für deren Mitglieder verbindlich.
11. Die Außendarstellung und der Internetauftritt der Abteilungen muss im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Vereins-Erscheinungsbilds (Corporate Design) erfolgen und ist mit der*dem Ressortverantwortlichen für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Vorstand abzustimmen, ebenso die Kontakte zur Presse und anderen relevanten Medien.
Den Abteilungen wird freigestellt, selber einen Ressortverantwortlichen für Kommunikation zu benennen, der mit der*dem Ressortverantwortlichen für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Vorstand zusammenarbeitet.
12. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Abteilungen.

13. Die*der Abteilungsleitende ist berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich im Rahmen des Abteilungsetats gemäß Finanzordnung zu handeln. Bestehende Rahmenverträge des Gesamtvereins sind einzuhalten.
14. Neuanmeldungen von Mitgliedern in einer Abteilung sind umgehend von den Übungsleitenden oder der Abteilungsleitung an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
15. Die Abteilungen können ergänzend zu den Abteilungsbeiträgen gemäß Beitragsordnung spezielle Sonderbeiträge erheben. Die Höhe des Sonderbeitrages wird in der Regel durch Beschluss der Abteilungsversammlung festgelegt. Sonderbeiträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands, dieser kann auch selbstständig Sonderbeiträge festlegen. Die **Beitragsordnung** des Vereins ist zu beachten.
16. Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung in voller Höhe zu.
17. Abteilungsveranstaltungen, die nicht ausschließlich aus dem Etat der Abteilungen finanziert werden und/oder deren Bedeutung über die Region hinausgeht, sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Finanzierungskonzepts schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
18. Verstoßen Abteilungen gegen Regelungen der Satzung oder gegen den Etat vorsätzlich oder grob fahrlässig und entstehen dem Verein deshalb zusätzliche Aufwendungen, sind diese von der Abteilung und deren Mitgliedern gegebenenfalls im Wege einer Sonderumlage zu tragen.
19. Einzelne Abteilungen haben die Möglichkeit, abteilungsspezifische Ergänzungen zu dieser Ordnung zu beantragen. Diese treten nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit in Kraft.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde auf der Sitzung vom Gesamtvorstand am 07.03.2022 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Abteilungen.